

**Gemeinde Schnürpflingen,
Ortsteil Beuren:
Bebauungsplan „Nördlich Alte Landstraße“**

**Naturschutzfachliches Gutachten
zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften
des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
(Artenschutzbeitrag)**

als Vorlage für die untere Naturschutzbehörde
zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber:

Ingenieurbüro WASSERMÜLLER ULM GmbH, 89081 Ulm

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber

**BIO - BÜRO
SCHREIBER**

Dipl.-Biol.
Ralf Schreiber
Washingtonallee 33
89231 Neu-Ulm

Tel. 0731 / 72 90 651
Fax 032 / 123 928 946
mobil 0163 / 71 69 073
bio.buero@gmx.de



www.bio-buero-schreiber.de

15.10.2021



Inhalt

1	AUSGANGSSITUATION	3
2	DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN	4
3	ERGEBNISSE	5
3.1	Habitatstrukturen	5
3.2	Vögel	6
3.3	Reptilien.....	7
3.4	Weitere artenschutzrelevante Arten	7
4	WIRKUNG DES VORHABENS.....	8
4.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)	8
4.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung.....	8
4.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren	8
4.4	Konflikt Störung / Emissionen	9
4.5	Konflikt Kollisionswirkung (Vogelschlag)	9
4.6	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht	9
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM VORGEZOGENEN AUSGLEICH (CEF)	10
5.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	10
5.2	CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)..	10
6	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	11
6.1	Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG	11
6.2	Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG	11
6.3	Schädigungsverbot Habitate – Art. 44 (1) 3 BNatSchG.....	11
7	RESÜMEE / ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG.....	12
8	LITERATUR.....	12



1 AUSGANGSSITUATION

Im Osten des Schnürpflinger Ortsteils Beuren ist ein ca. 1,3 ha großes Wohngebiet „Nördlich Alte Landstraße“ im gleichnamigen Gewann geplant (Abb. 1).

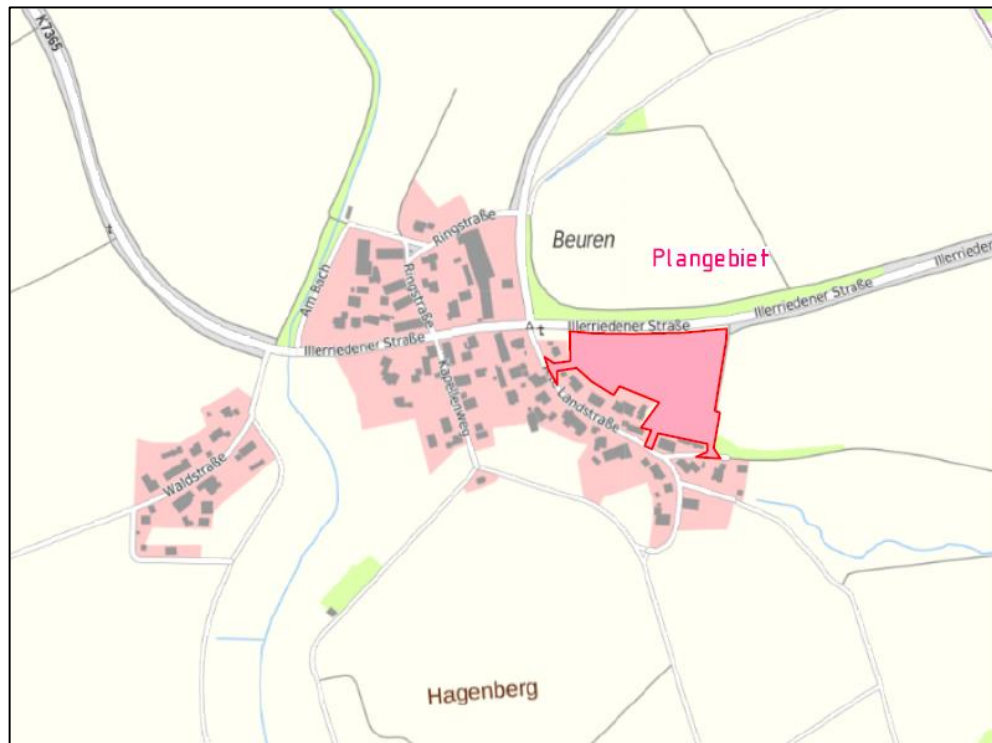


Abb. 1: Lage des überplanten Gebiets.

Quelle: Büro Wassermüller.

Aufgrund der strukturellen Ausstattung war anzunehmen, dass im überplanten Gebiet nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen. Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen – auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken – müssen geprüft werden (vgl. MWAU BW 2019).

Im Folgenden werden deshalb

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Damit kann dieser Text als sog „Artenschutzbeitrag“ der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des gesamten speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG dienen.

* Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.



2 DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN

Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG) erstreckt sich auf den überplanten Bereich sowie die Umgebung, zur Siedlung hin auf den angrenzenden Teil der bebauten Grundstücke, nach Osten wegen potenzieller Ackerbrüter bis ca. 100 m ins Offenland.

Nach einer ersten Erfassung der Strukturen wurden Vögel mit 5 Begehungen untersucht (Verhören der Rufe und Gesänge sowie Sichtbeobachtungen incl. Fernglas 10x50) sowie Reptilien mit 4 Begehungen (Sichtbeobachtungen beim langsamen Abgehen geeigneter Strukturen). Die übrigen Artengruppen wurden auf der Grundlage von Potenzialabschätzungen als so genanntes „Worst-case-Szenario“ bewertet. Dieses geht davon aus, dass Arten, für die geeignete Lebensräume vorhanden sind, auch tatsächlich vorkommen, bzw. im vorliegenden Fall aufgrund fehlender Strukturen nicht mit weiteren Arten zu rechnen ist.

Insgesamt wurden folgende Begehungen durchgeführt:

Datum	Tageszeit + Witterung	Untersuchte Gruppen / Bemerkung
30.3.2020	morgens, -2°C, bedeckt, fast windstill - leicht windig	Habitatstrukturen, (Vögel – witterungsbedingt nicht gewertet)
17.4.2020	morgens, 7°C, sonnig, windig	Vögel
8.5.2020	vormittags, 11°C, sonnig, leicht windig	Reptilien, Vögel
1.6.2020	morgens, 12°C, sonnig, leicht windig	Reptilien, Vögel
26.6.2020	morgens, 17°C, sonnig, fast windstill	Reptilien, Vögel
16.7.2020	morgens, 14°C, bewölkt, leicht windig	Vögel
22.9.2020	morgens, 17°C, sonnig, (leicht) windig	Reptilien
7.4.2021	vormittags, 1°C, leicht bewölkt, leicht windig	Nachkontrolle Habitatstrukturen Westteil Flst. 1601

Damit sind – auch gemäß MWAU BW (2019) – methodisch ausreichende, rechtssichere Grundlagen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der geplanten Maßnahmen vorhanden.

Sonstige Daten aus dem Gebiet waren nicht vorhanden.



3 ERGEBNISSE

3.1 Habitatstrukturen

Die vorhandenen Strukturen sind in Abb. 2 dargestellt.

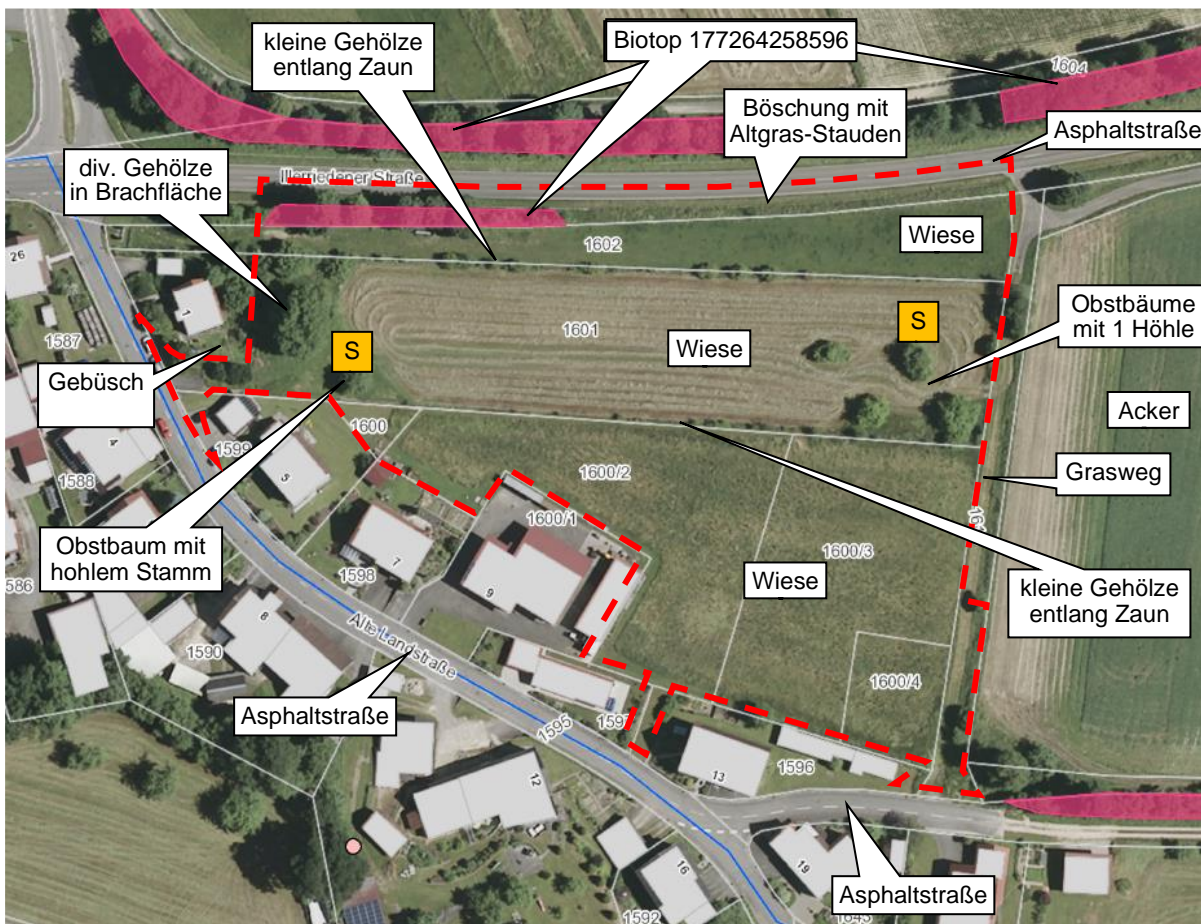


Abb. 2: Vorhandene Strukturen und relevante Vogelarten.

Rote Linie: Überplantes Gebiet; gelbe Linie: Untersuchungsgebiet.

S = Star; Luftbild: RIPS der LUBW

Die überplante Fläche wird weitgehend als Grünland genutzt, vermutlich eher extensiv. Die Süd- und die Westgrenze bildet die vorhandene Bebauung (Gärten, Gebäude), die Ostgrenze ein Grasweg, die Nordgrenze die Kreisstraße. Jeweils am Ost- und am Westrand stehen einzelne Obstbäume; zwei enthalten Höhlen, in denen jeweils Stare brüteten. Um das Flurstück 1601 ist ein Zaun gezogen, an dem entlang sehr schmale Hecken, teilweise auch einzelne kleine, junge Gebüsche bzw. Gehölze stocken; am Fuß des Zauns bleibt beim Mähen immer ein (sehr) schmaler Altgrasstreifen zurück.

Am Nordwestrand des Baugebiets befindet sich eine Teilfläche des Biotops 177264258596 „Straßenhecken an der Ortseinfahrt Beuren“. Es handelt sich um artenarme Heckenpflanzungen mit nährstoffreichen Säumen. Der Datenauswertebogen, Stand 2012, enthält keine Angaben zu relevanten Arten.



3.2 Vögel

Folgende Vogelarten wurden bei den Begehungen nachgewiesen:

Art	RL BW	RL D	Status	Bemerkung
Amsel	-	-	N,(A)	brütet vermutlich in Siedlung
Blaumeise	-	-	N,(C)	in Nistkästen in Siedlung?
Buntspecht	-	-	N	dürfte – evtl. gemeinsam mit dem Grünspecht – „Verursacher“ der Baumhöhlen sein, aktuell keine Brut
Elster	-	-	N/U	
Feldsperling	V	V	N, (C)	brütet in Siedlung
Grünspecht	-	-	N	dürfte – evtl. gemeinsam mit dem Buntspecht – „Verursacher“ der Baumhöhlen sein, aktuell keine Brut
Haus Sperling	V	V	N,(C)	brütet in Siedlung
Kohlmeise	-	-	N,(B)	in Nistkästen in Siedlung?
Mäusebussard	-	-	N/U	
Mehlschwalbe	3	3	N/U	
Mönchsgrasmücke	-	-	(C)	in der Hecke auf der Nordseite der Kreisstraße
Rabenkrähe	-	-	N/U	
Ringeltaube	-	-	N	
Rotmilan	-	-	N/U	
Star	-	3	C	je ein Nest in den beiden Baumhöhlen (s. Abb. 3+4)
Turmfalke	-	-	N/U	
Wacholderdrossel	-	-	N	im Herbst östlich außerhalb

RL BW: Rote Liste Vögel Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016): 3 = gefährdet, - = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste.

RL D: Rote Liste Vögel Deutschland (RYSILAVY et al. 2021): 3 = gefährdet, - = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste.

Status: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = nur Nahrungsgast, Ü = Überflug; () = außerhalb



Abb. 3: Östlicher Höhlenbaum

Stamm unten hohl mit Mäusenest (links), im oberen Bereich aber separate Höhle (rechts).



Abb. 4: Westlicher Höhlenbaum (Pfeil).

Blick über die Wiese von Osten (links), rechts Höhle (oben) und Hackstelle (unten).

Bei den erfassten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete, kommune Arten. Relevant sind die Staren-Bruten in den beiden Baumhöhlen (Abb. 3+4). Viele der beobachteten Arten brüteten außerhalb, entweder in der Straßenhecke im Norden oder in der Siedlung, und waren im überplanten Gebiet nur Nahrungsgäste. Zusätzlich wurden diverse weitere Nahrungsgäste (im Überflug) beobachtet.

Offenland-Arten östlich des überplanten Gebiets konnten nicht nachgewiesen werden.

3.3 Reptilien

Eidechsen oder andere Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden. Annähernd geeignete Habitatstrukturen gibt es nur entlang des östlichen Graswegs oder entlang der Gärten, diese sind aber zu kleinflächig und/oder zu stark gestört.

3.4 Weitere artenschutzrelevante Arten

Alle Bäume bzw. Baumhöhlen wurden mit einem Endoskop auf Fledermäuse bzw. entsprechende Spuren kontrolliert. Die beiden Höhlen mit den Staren-Nestern waren nach oben nicht erweitert. Es gab eine weitere Baumhöhle, in die es hineinregnen konnte. Der mehr oder weniger vollständig hohle Baumstamm am Westrand hatte auch am Stammfuß eine Öffnung, dort lag Mäusekot und im Inneren war ein Mäuse-nest; im oberen Bereich waren innen Spinnweben.

Raupenfutterpflanzen für Arten wie den Nachtkerzenschwärmer oder Wiesenknopf-Ameisenbläulinge waren nicht vorhanden.

Auch für alle übrigen Arten-/gruppen gibt es im überplanten Bereich und im unmittelbaren Umfeld keine geeigneten Habitate.



4 WIRKUNG DES VORHABENS

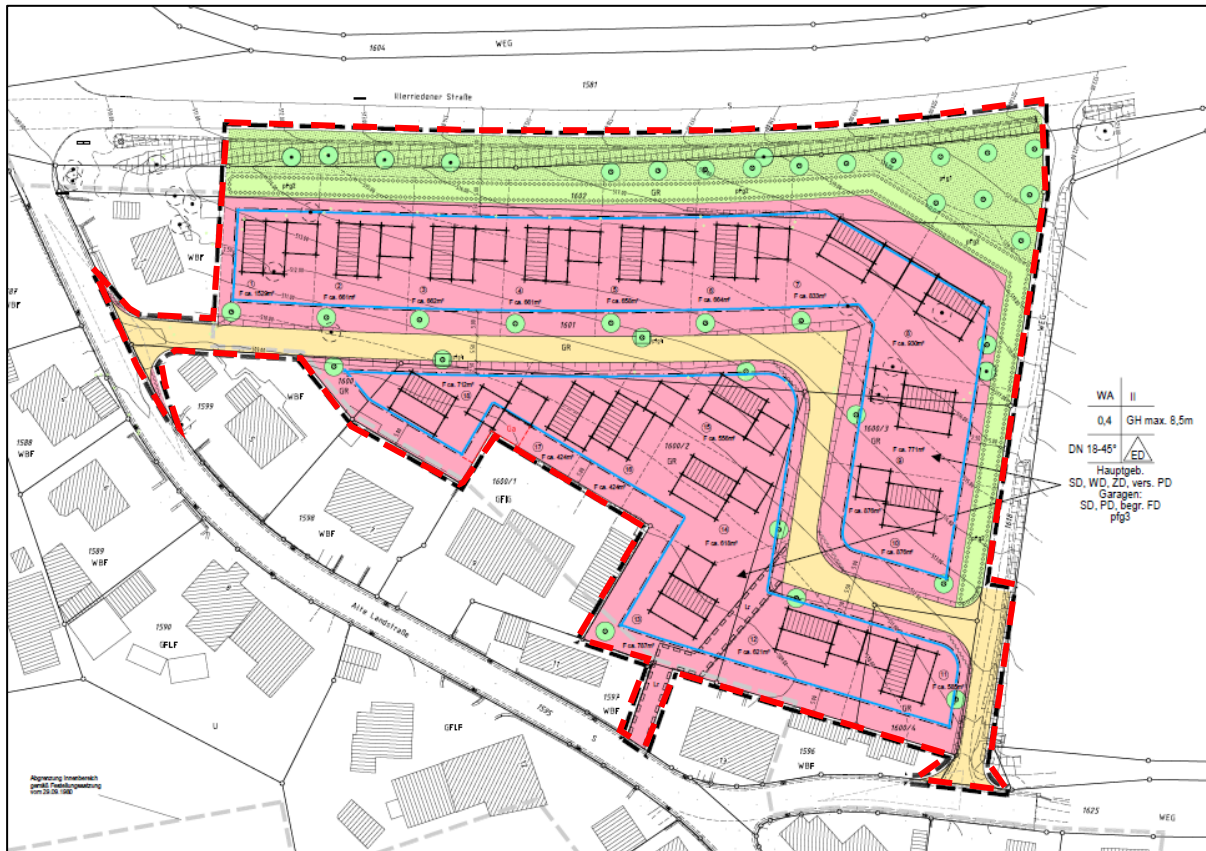


Abb. 5: Planung.

Quelle: Büro Wassermüller, Stand 21.7.2021 (Ausschnitt).

Für die zu erwartenden Störungen und Effekte „nach außen“ wurde als Wirkraum die überplante Fläche sowie ein Umfeld nach Süden, Westen und Osten (bebauter Bereich + Straße) von 25 m, nach Westen (Offenland) von 100 m definiert.

4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)

Durch die Überbauung und weitgehende Versiegelung der überplante Fläche verschwinden (Teil-) Lebensräume streng geschützter Arten, durch die Baumaßnahmen können Tiere gestört, verletzt oder getötet werden.

4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Baumaßnahmen werden (Teil-) Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr nutzbar sind.

4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Der anstehende Boden wird abgedeckt und versiegelt oder abgegraben.



4.4 Konflikt Störung / Emissionen

Durch Baumaßnahmen und Betrieb werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. gestört. Insbesondere nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Auch könnten am Anfang Tiere aus derart gestörten, „unangenehmen“ Lebensräumen abwandern, was möglicherweise dazu führt, dass diese beim Überqueren der Kreisstraße zusätzlich durch den Verkehr gefährdet sind.

4.5 Konflikt Kollisionswirkung (Vogelschlag)

Heutige Bauwerke werden oft „transparent“ und mit großflächigen Glas-Elementen ausgeführt. Allerdings stellen Eckverglasungen, verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel, (Lärm-) Schutz- und Balkonwände aus Glas und Ähnliches latente Gefahren für Vögel dar, da diese das transparente Hindernis, durch das oft auch noch die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, nicht erkennen, dagegenfliegen und sich in aller Regel das Genick brechen.

4.6 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Die Nutzung der Wiesen ist als gewisse Vorbelastung zu werten. Von den bebauten Grundstücken sowie von der Kreisstraße gehen allgemeine Störungen aus; letztere bildet eine Barriere nach Norden. Streunende Hauskatzen sind für Kleintiere eine starke Gefährdung.



5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM VORGEZOGENEN AUSGLEICH (CEF)

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Gehölzentfernung darf gemäß § 39 BNatSchG nur im Winter (von Oktober bis Februar) erfolgen.

Bei den neuen Häusern sind großflächige, transparente Glas-Elemente entweder grundsätzlich zu vermeiden, oder es müssen nichttransparente Markierungen, Muster (direkt ins Glas geätzt oder per Siebdruck), Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand angebracht werden (vgl. BAYLFU 2019). Auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas sind oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen. Vogel-Silhouetten (z. B. Aufkleber) sind nicht geeignet, und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ ist nicht automatisch wirksam!

5.2 CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹)

Durch die Entfernung der Bäume gehen zwei Brutplätze höhlenbrütender Arten verloren. Deshalb sind rechtzeitig vorher 4 Nistkästen in Bäumen der Umgebung (keine Höhlenbäume) aufzuhängen. Es sind langlebige Holzbeton-Rundkästen mit großen Einfluglöchern zu verwenden („Starenkästen“). Diese sind mindestens 10 Jahre lang zu erhalten und jährlich im Winter zu reinigen. Es wird empfohlen, damit jemand aus einem Naturschutzverband zu beauftragen, z. B. BUND, NABU, Naturfreunde.

¹ „CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological functionality“, auf Deutsch „ununterbrochene ökologische Funktionsweise“; CEF-Maßnahmen werden auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.



6 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

6.1 Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG 2011) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden (können) – sofern dies nicht im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten stattfindet (sog. Colbitz-Urteil, BVerwG 2014).

Durch die in Kap. 5.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass Tiere durch die Bauarbeiten und später zu Schaden kommen.

6.2 Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG

Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)

Derartige Störungen werden für alle Arten u. a. auch durch die Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

6.3 Schädigungsverbot Habitate – Art. 44 (1) 3 BNatSchG

Beim Schädigungsverbot von Habitaten ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)

Der Verlust von Bruthöhlen für Vögel kann durch das rechtzeitige Aufhängen der in Kap. 5.2 genannten Vogelnistkästen kompensiert werden. Ansonsten gehen keine dauerhaft oder regelmäßig genutzten Habitate artenschutzrechtlich relevanter Arten verloren.



7 RESÜMEE / ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

Aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG kann das Baugebiet „Nördlich Alte Landstraße“ in Schnürpflingen-Beuren umgesetzt werden, wenn die entsprechenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Auch wenn keine entsprechenden Verpflichtungen bestehen, sollte den Bauwerber/inne/n empfohlen werden, an den neuen Gebäuden einige Fledermausquartiere oder Vogelnistplätze einzuplanen und in die Bausubstanz zu integrieren. Beispiele finden sich u. a. bei www.artenschutz-am-haus.de.

8 LITERATUR

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11; 241 S. (pdf).
- BAYLFU (HRSG., 2019): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. - UmweltWissen 106; pdf, 10 S.; Augsburg.
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil vom 14.9.2011 zur Ortsumgebung Freiberg (9 A 12.10).
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2014): Urteil vom 8.1.2014 zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/ L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N) (9 A 4.13).
- KOM = EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – pdf, 26 S.
- MWAW BW = MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. – 79 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57 (2020 [erschienen 2021]): 13-112.
- BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 114 G v. 10.8.2021 I 3436.